



Sitzungsvorlage

für die Sitzung

am:

TOP:

Status:

Rat

22.06.2017

3.

öffentlich

Sachstand Baugebiet Burloer Straße West

1. Einwendung des Eigentümers Hinterm Busch 18

In öffentlicher Ratssitzung vom 17.05.2017 zum Tagesordnungspunkt I.3., [Sitzungsvorlage 51/2017](#) wurde die Einwendung des Eigentümers des Grundbesitzes Hinterm Busch 18 berücksichtigt. Die Einwendung wurde beraten und abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde sodann als Beschluss B3, ebenso wie der Satzungsbeschluss, vom Rat gefasst.

Der öffentlichen Niederschrift zu dieser Sitzung ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister die Einwendung in der Weise dargestellt hat, wie vom Rechtsanwalt des Einwenders in seinem Schreiben vom 31.01.2017 an die Gemeinde Südlohn vorgetragen.

Der Bürgermeister hat insbesondere anhand eines Planes, welcher für alle Anwesenden auf der großen Leinwand sichtbar war, die Einwendung erläutert. Vorsorglich wird mitgeteilt, dass die in der Presse insoweit von dem beratenden Anwalt des Einwenders getätigten Aussagen sachlich nicht zutreffen. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Rechtsanwalt Achelpöhler in der Ratssitzung nicht anwesend war.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die in Rede stehende Einwendung vom 31.01.2017 inhaltlich erstmals so geltend gemacht wurde; es handelte sich im Zuge des ergänzenden Verfahrens in etwa um die siebte Beteiligungsmöglichkeit an dem Bebauungsplan „Burlo West“ für die Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Eigentümer der Besitzung Hinterm Busch 18 hat die Verwaltung von sich aus erneut den Gesprächsfaden aufgenommen. Bereits im Bebauungsplanverfahren haben sowohl Verwaltungsmitarbeiter als auch der Bürgermeister persönlich mit dem Eigentümer über die Inhalte seiner Einwendung gesprochen.

2. Chronologie des Ausbaues des Privatweges „Pöppeldyk – Beckmann – Middelkamp“

Der Privatweg „Pöppeldyk – Beckmann – Middelkamp“ befindet sich im Eigentum mehrerer Anlieger. Er hat eine Länge von insgesamt ca. 390 m.

Südlich der Eigentümer Hinterm Busch 18 und 19 besteht eine separate Wegeparzelle, welche sich ebenfalls im alleinigen Eigentum der Eigentümer der Grundstücke Hinterm Busch 18 und 19 befindet.

Der Weg nördlich von den Wohngebäuden (Hinterm Busch 18 und 19) ist tatsächlich vorhanden. Eine Wegeparzelle existiert nicht. Grundbuchlich gesicherte Rechte zu Gunsten eines der Anlieger bestehen nicht. Öffentliche Baulasten existieren nicht. Der tatsächlich vorhandene Weg nach Norden steht ausschließlich im Eigentum der Grundstücksanlieger.

Ursprünglich wurde der Weg (vor 1971) mit Bauschutt und Schotter in etwa 15 cm – 20 cm Stärke, wahrscheinlich in Eigeninitiative, befestigt.

Im Jahr 1971 hat die Gemeinde Südlohn den Anliegern dahingehend geholfen, dass sie für diese Fördermöglichkeiten für private Wege akquirierte. Da Antragstellerin die Gemeinde sein musste, hatte diese auch die förderrechtlichen Bedingungen für die Anlieger zu erfüllen, wie etwa die Vergabe der Bauleistung an eine Unternehmung.

Aus Bundes- und Landesmitteln wurde der Privatweg in voller Länge (ca. 390 m) mit einer Asphaltsschicht aufwertend hergerichtet. Von den Baukosten haben ausweislich der gesichteten Akten die Anlieger einen so genannten Interessentenzuschuss von insgesamt 5.000,00 DM übernommen, die Gemeinde Südlohn zahlte die von den Bundes- und Landesmitteln sowie der Zahlung des Interessentenzuschusses nicht gedeckten Kosten in Höhe von 474,52 DM. Die tatsächlichen Baukosten betragen 12.518,55 DM.

Die Gemeinde Südlohn hatte den Anliegern später (1990er Jahre) angeboten, den Weg zu erwerben oder alternativ mit erforderlicher Zustimmung der Anlieger diesen für den öffentlichen Verkehr freizugeben, was diese aber ablehnten, auch der Eigentümer der Beszung Hinterm Busch 18. Dies wurde in einer Anliegerversammlung im September 1996 so besprochen.

Der Eigentümer der Beszung Hinterm Busch 18 stellte in der Folgezeit mehrere Anträge an die Gemeinde Südlohn auf Übernahme von Erhaltungs- und Instandhaltungskosten für diesen Privatweg. Mangels Verkehrsicherungs- und Unterhaltungspflicht auf Seiten der Gemeinde sowie mangelnder Einigung mit den Anliegern konnte die Gemeinde dem Ansinnen nicht nachkommen.

Die Münsterlandzeitung (Redakteur Bernd Schlusemann) berichtete hierzu am 27.02.1999 (Auszug):
„Nach der Sitzung erklärte Josef Schleif im Gespräch mit der Münsterlandzeitung, daß er eine öffentliche Widmung ablehnt, da er dann den Zugriff auf den Privatweg verliert.“

Also wurde ein Kauf durch die Gemeinde oder eine Öffnung für den öffentlichen Verkehr durch die Anlieger ausgeschlossen. Entsprechend dem Wunsch der Anlieger wurde Seitens der Gemeinde Südlohn verfahren.

Der Weg ist dementsprechend nicht im Anlagevermögen der Gemeinde erfasst, ebenfalls nicht als so genannte Bauten auf fremdem Grund.

Anliegerbeiträge wurden nicht an die Gemeinde gezahlt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht absehbar.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

Vedder